

38. 1. Begründet die Anzeige einer strafbaren Handlung zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung den Thatbestand der Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s, auch wenn der Anzeigende an die Wahrheit der Anzeige glaubte?

2. Wahrung eines berechtigten Interesses.

St.G.B. §. 193.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1880 g. L. Rep. 812/79.

I. Landgericht Cottbus.

Angeklagter, welcher zum Zwecke der Verfolgung mehrere pflichtwidrige Handlungen des Försters M. dem vorgesetzten Oberförster desselben angezeigt hatte, die sich hinterher als unwahr herausstellten, wurde von der Anklage der Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s freigesprochen, weil die aus §. 193 das. sich ergebende Frage, ob er ein berechtigtes Interesse wahrnahm, indem er die nach seiner Meinung begangenen Pflichtwidrigkeiten zur Kenntnis des Vorgesetzten brachte, nicht mit der nach §. 262 St.P.D. vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sei verneint worden und weder aus der Form der Äußerung noch den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe.

Die Revision des Staatsanwalts wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Das Strafkammererkenntnis läßt nicht ersehen, daß, wie die Begründung des Revisionsantrags daraus entnehmen zu können glaubt, danach jeder berechtigt erscheinen soll, bei dem Vorgesetzten eines Beamten Anzeigen zu machen, welche gegen denselben die größten Vorwürfe enthalten und dessen Stellung zu erschüttern geeignet sind, ohne daß die Möglichkeit bestehe, den Urheber der Invektiven zur gerichtlichen Verfolgung zu ziehen.

Der Vorinstanzrichter spricht nur aus, daß das Vorhandensein eines berechtigten Interesses des Angeklagten nicht mit der erforderlichen Stimmenmajorität sei verneint worden, indem er sich für das Vorhandensein des berechtigten Interesses, welches er hiernach bejaht, die Frage stellt, ob Angeklagter an die Begehung der dem Förster M. zur Last

gelegten Pflichtwidrigkeiten geglaubt und in diesem Glauben der vorgelegten Behörde desselben die Anzeige gemacht habe. Es ist dieses etwas wesentlich Verschiedenes von denjenigen Anzeigen bestimmter Handlungen, welche, wenn auch nicht wider besseres Wissen, wenigstens ohne den Glauben an ihre Begründetheit und ohne die Möglichkeit solche zu erweisen, also frivolerweise erhoben werden, und welche mit Wahrung eines rechtlichen Interesses nichts gemein haben.

Innerhalb der von ihr gezogenen Grenzen aber hat die Strafkammer das Vorhandensein eines solchen mit Recht anerkannt, indem jedem Staatsangehörigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung die Befugnis zusteht und zustehen muß, von strafbaren Handlungen, welche er in Erfahrung bringt, auch wenn er nicht davon unmittelbar betroffen wird und bezüglich deren ihm eine spezielle Denunziationspflicht nicht obliegt, zum Zwecke der Verfolgung bei der zuständigen Behörde die Anzeige zu machen, selbst wenn dieses aus Motiven geschieht, welche vom sittlichen Standpunkte keine Billigung verdienen.

Dieses Interesse wird, wenn der Anzeigende an die Wichtigkeit seiner Anzeige glaubt, dadurch nicht zu einem unberechtigten, daß sich demnächst deren Unrichtigkeit ergeben hat.

Ob Angeklagter vorliegend von der Wichtigkeit seiner Denunziation überzeugt war, ist reine Beweisfrage und unterliegt einer Prüfung im Wege des gegenwärtigen Rechtsmittels ebensowenig wie der weitere in der Revisionsansführung gestend gemachte im angefochtenen Urtheil aber verneinte Umstand, ob Angeklagter nach der Form seiner Äußerungen und den Umständen, unter welchen sie geschehen, die über Wahrung eines rechtlichen Interesses hinausgehende Absicht zu beleidigen gehabt habe.“